



Erklärung über die alleinige elterliche Sorge und zur Wohnadresse Minderjähriger

(Erklärung betreffend Aufenthaltsort Minderjähriger bei getrenntem Wohnsitz der Eltern)

Diese Erklärung ist nur in Kombination mit einer Zu- oder Wegzugsmeldung im Rahmen der geltenden Meldevorschriften gültig. Für jede weitere An- oder Abmeldung ist ein neues Formular auszufüllen. Bitte reichen Sie diese Bestätigung **originalunterzeichnet** zusammen mit einer Kopie eines **amtlichen Ausweises** (Pass oder ID) bei den Einwohnerdiensten Birsfelden ein.

Angaben zu den Eltern

Sorgeberechtigter Elternteil:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Telefonnummer
------	---------	--------------	---------------

Anderer Elternteil:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Telefonnummer
------	---------	--------------	---------------

Angaben zu den minderjährigen Kindern *

Name	Vorname	Geburtsdatum
Name	Vorname	Geburtsdatum
Name	Vorname	Geburtsdatum

* Bei mehr als drei Kindern bitte weitere Formulare verwenden.

Neue Wohn-/Meldeadresse der Kinder:

Die unterzeichnende sorgeberechtigte Person erklärt hiermit, im Besitze der **alleinigen elterlichen Sorge** zu sein. Es liegen diesbezüglich keine anderweitigen Entscheide/Massnahmen seitens der zuständigen Kinderschutzhilfe- oder Gerichtsbehörde vor.

Bitte beachten Sie Ihre Informationspflicht nach Art. 301a Abs. 3 ZGB

Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den andern Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Bei unvollständigen oder nicht korrekten Angaben behalten sich die Einwohnerdienste Birsfelden vor, die Ummeldung rückgängig zu machen.

Auszug aus dem Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2026)

Art. 301a ⁴⁰⁵

¹ Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

² Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

³ Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

⁴ Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

⁵ Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.

⁴⁰⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 357; BBl 2011 9077).